

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Land		Ausstellungsdatum	
					Ausstellungs ort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Schlachtung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0104 Schafe und Ziegen, lebend						
010410 Schafe						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer		
Alter		Geschlecht		Menge		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.1.1.	Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten.		
	II.1.2.	Sie wurden nicht behandelt mit		
		- Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,		
		- Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder b-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).		
	II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:	
	II.2.1.	Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code (1), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung		
		○ (2)entweder [a] seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;		
		○ (2)oder [a] seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. ---/--- der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere ausführen darf;]		
	[b] seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Riftalfieber, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken sowie Lungenseuche der Ziege und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;			
	[c] in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten und die epizootische Hämorrhagie geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hausklautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;			
	○ (2)entweder [d] seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist.]			
	○ (2)oder [d] seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie und nicht seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung nach Großbritannien gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm(5) nachgewiesen, in der Quellpopulation in einem Gebiet im Umkreis von 150 km um den/die Herkunftsbetrieb(e) gemäß Feld I.11 vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum.]			
	○ (2)(3)oder [d] saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten.]			
	○ (2)(3)oder [d] saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
	○ (2)(3)oder	[d)	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist.]		
	(2) ○	entweder [II.2.2. Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor ihrer Versendung nach Großbritannien in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautentieren in Berührung gekommen.]			
	○	oder (2)	[II.2.2. Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 aus dem EU-Gebiet mit dem Code (1) verbracht, das zum genannten Zeitpunkt zur Einfuhr der Tiere nach Großbritannien zugelassen war, und die Tiere sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautentieren aus Ländern in Berührung gekommen, die keiner Übergangsregelung für die Einfuhr unterliegen.]		
	II.2.3.	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem/den Betrieb(en) gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:			
	a)	Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen; und			
	b)	im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Riftalfieber, Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen.			
	II.2.4.	Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft.			
	II.2.5.	Sie werden/wurden(2) aus ihrem (ihren) Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar			
	○ (2)entwed er	[auf direktem Weg nach Großbritannien]			
○ (2)oder	[zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,]				
	und sind bis zu ihrer Versendung nach Großbritannien				
a)	nicht mit anderen Klautentieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen,				
b)	nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war.				
II.2.6.	Sie wurden von Geburt an ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:				
a)	Für klassische Scrapie besteht Meldepflicht;				
b)	es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung für klassische Scrapie;				
c)	an klassischer Scrapie erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;				
d)	die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten, und das Verbot wird wirksam durchgesetzt.				
II.2.7.	Alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.				
II.2.8.	Die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden.				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.2.9. Sie wurden am (TT.MM.JJJJ)(4) zur Versendung nach Großbritannien auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.</p> <p>II.3. Bescheinigung der Transportfähigkeit</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere transportfähig sind sowie vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt wurden.</p>		

II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für lebende Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>) vorgesehen, die nach der Einfuhr zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsschlachthof befördert und dort binnen fünf Arbeitstagen geschlachtet werden.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8: Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(6)</p> <p>Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p> <p>Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.</p> <p>Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 01 04 10 oder 01 04 20.</p> <p>Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.28: Identifizierungssystem: Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:</p> <p>durch eine individuelle Kennnummer, anhand deren sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt; das Identifizierungssystem (z. B. Ohrmarke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder) und die Anbringungsstelle am Tier sind anzugeben;</p> <p>durch eine Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Herkunftsbetrieb feststellen lassen.</p> <p>Art: „<i>Ovis aries</i>“ bzw. „<i>Capra hircus</i>“ angeben.</p> <p>Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p>Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(6)</p> <p>(2) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(3) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚XIII‘ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010(6) zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie‘. Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal virusfreie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter <i>Culicoides</i> belegen.</p> <p>(4) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(5) Überwachungsprogramm gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission.</p> <p>(6) Ein Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p><u>EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain – data.gov.uk.</u></p> <p>Certifying Officer</p>	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			